



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Dritte ausserordentliche Tagung

Genève, 16. November 1976

VEREINBARKEIT DES NEUSEELÄNDISCHEN SORTENSCHUTZGESETZES
MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMENvom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Der "Registrar of Plant Varieties" von Neuseeland hat mit Schreiben vom 13. Oktober 1976 gebeten, die Bemerkungen der zuständigen Organe der UPOV zur Vereinbarkeit der Verfahren der neuseeländischen Sortenschutzprüfung und Schutzrechtserteilung mit dem UPOV-Übereinkommen (nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet) herbeizuführen. Das Schreiben ist als Anlage I diesem Dokument beigefügt.
2. Mit Rücksicht auf diese Bitte hat das Verbandsbüro den Entwurf einer Stellungnahme zur neuseeländischen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Sortenschutzes und deren praktischer Anwendung, wie sie von den neuseeländischen Behörden dargestellt worden ist, ausgearbeitet. Dieser Entwurf einer Stellungnahme, die dem "Registrar of Plant Varieties" von Neuseeland zugeleitet werden soll, ist zur Überprüfung durch den Rat als Anlage II diesem Dokument beigefügt.
3. Anlage III enthält Bemerkungen des Sortenschutzamtes des Vereinigten Königreichs zur neuseeländischen Gesetzgebung.

[Anlagen folgen]

0701

SCHREIBEN VON DEM PLANT VARIETIES OFFICE IN WELLINGTON, NEW ZEALAND,
DFI BUILDING, FEATHERSTON STREET, AN DEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV

Vereinbarkeit des neuseeländischen Sortenschutzsystems mit den Regeln der UPOV

Im Hinblick auf das grosse Interesse dieses Landes, sich der UPOV anzuschliessen, und auf unsere Erfahrungen nach einer einjährigen Tätigkeit ist vorgeschlagen worden, dass ich Sie um Ihre Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Verfahren für die Sortenschutzprüfung und die Sortenschutzerteilung in Neuseeland mit den Regeln der UPOV bitte.

Bevor ich unsere Erfahrungen im einzelnen schildere, möchte ich darauf hinweisen, dass die in Neuseeland zur Verfügung stehenden Mittel für die Arbeit an Pflanzensorten (Arbeitskräfte, Einrichtungen und Finanzen) sehr beschränkt sind und wir alle Anstrengungen machen mussten, um die notwendigen Mittel auf ein Minimum zu beschränken. Aus diesem Grunde ist auf bestehende Prüfungseinrichtungen und bestehendes Prüfungsmaterial zurückgegriffen worden, wo immer sie zur Verfügung standen.

Gegenwärtig wird Schutz nach dem neuseeländischen Sortenschutzgesetz 1973 für

Rosen - Rosa L.
Gerste - Hordeum vulgare
zu Futtermitteln verwendetes Deutsches Weidelgras - Lolium spp.

gewährt.

Es wird überlegt, den Schutz auf Welsches Weidelgras, Kartoffeln, Acker- und Gemüseerbsen, Luzerne und Lotus pedunculatus innerhalb der nächsten zwölf Monate auszudehnen.

Folgende Prüfungsverfahren werden bereits angewendet oder sind vorgesehen:

Rosen - Prüfungen werden vom Plant Varieties Rights Office des Vereinigten Königreichs auf Veranlassung Neuseelands in Verbindung mit dem eigenen Prüfungsprogramm des neuseeländischen Amtes für Rosensorten durchgeführt. Sorten, die im Prüfungsverfahren des Vereinigten Königreichs positiv bewertet werden, werden in diesem Land als für den Sortenschutz qualifiziert behandelt.

Gerste und Deutsches Weidelgras - Vor Einführung des neuseeländischen Sortenschutzgesetzes wurden bereits Anbauuntersuchungsverfahren durchgeführt, um den landeskulturellen Wert neuer Sorten bestimmter Arten im Hinblick auf deren Aufnahme in unsere Liste der zugelassenen Sorten durchzuführen (ähnlich den nationalen Listen der europäischen Länder). Diese Untersuchungen brauchen für ihren Abschluss wenigstens zwei Jahre und werden unter der Aufsicht der Beamten des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei durchgeführt.

Für Gerste und deutsches Weidelgras sind zu diesen Untersuchungen zusätzliche Sortenschutzprüfungen durchgeführt worden, in deren Verlauf zusätzliche Bewertungs- und Identifizierungsarbeiten zur Feststellung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit vorgenommen werden, und zwar unter der Aufsicht der Beamten des Ministeriums. Soweit verfügbar, werden überseeische Prüfungsberichte über neue Sorten vor einer Entscheidung über die Erteilung von Sortenschutzrechten ebenfalls in Betracht gezogen. Ähnliche Verfahren werden für Welsches Weidelgras, Kartoffeln, Lotus, Erbsen und Luzerne und für alle anderen künftig nach unserem Gesetz schutzfähigen Arten ebenfalls angewendet werden, soweit Anbauprüfungsverfahren für die Liste der zugelassenen Sorten bereits durchgeführt werden.

Prüfungen für die Liste der zugelassenen Sorten stehen nicht zur Verfügung - Werden auf künftig schutzfähige Arten Anbauprüfungen für die Liste der zugelassenen Sorten nicht durchgeführt, so erscheint es zur Zeit unwahrscheinlich, dass unser Amt in der Lage sein wird, für die Sortenprüfung Anbauuntersuchungen vorzunehmen. Kann in einem solchen Falle Neuseeland keine Vereinbarungen für die Prüfung mit einem anderen Land treffen, so wird es wahrscheinlich gezwungen sein, ein System einzuführen, nach dem Rechte auf der Grundlage der Sortenbeschreibung des Züchters gewährt und eine Untersuchung auf der Grundlage von Daten durchgeführt wird, die, wie dies zur Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall ist, in einen Computer eingegeben werden.

Elektronisches Datenverarbeitungssystem

Im Hinblick auf die Knappheit an Mitteln in Neuseeland und besonders auf die Notwendigkeit, die Betriebskosten auf ein Minimum zu beschränken, beabsichtigen wir, ein Datenverarbeitungssystem einzuführen, mit dem wir Daten über Sorten aller Arten, auf die das Sortengesetz angewendet wird, speichern. Unsere Formblätter für die technische Beschreibung sind im Hinblick auf diese Zielsetzung entworfen worden. Im Anfang wird dieses System wenigstens als Datenspeichersystem für diejenigen Sorten dienen, für die um Schutz nachgesucht worden ist; wir beabsichtigen aber, schliesslich auch Daten über alle Sorten der betroffenen Arten einzugeben, die in diesem Land bekannt sind, um eine zusätzliche Kontrolle der Ergebnisse der Anbauprüfungen zu haben, bevor Rechte erteilt werden. Wie schon ausgeführt, wird das elektronische Datenverarbeitungssystem als Hauptinformationsquelle bei der Entscheidung über die Gewährung von Rechten verwendet werden, wenn keine Anbauprüfungen durchgeführt werden.

Die neuseeländischen Verfahren bei der Prüfung von Pflanzensorten werden in dem Masse, in dem wir Erfahrungen sammeln, noch ausgebaut, und irgendwelche Vorschläge, die Sie uns entweder zu den oben beschriebenen Systemen oder zu ihrer Vereinbarkeit mit den Anforderungen der UPOV machen könnten, würden wir sehr zu schätzen wissen. In diesem frühen Stadium unserer Befassung mit dem Sortenschutz möchten wir verhindern, dass wir uns selbst von einem Anschluss an diese internationale Organisation ausschliessen.

T.E. Norris
Registrar of Plant Varieties

[Anlage II folgt]

0703

VOM VERBANDSBÜRO DEM NEUSEELÄNDISCHEN "REGISTRAR OF PLANT VARIETIES" ZU ÜBER-
SENDENDE STELLUNGNAHME ZUR NEUSEELÄNDISCHEN GESETZGEBUNG AUF DEM GEBIET DES
SORTENSCHUTZES UND ZU DEREN PRAKTISCHER ANWENDUNG

I. ALLGEMEINES

1. Dem Verbandsbüro haben für die Untersuchung der Frage, ob die neuseeländische Gesetzgebung auf dem Gebiet des Sortenschutzes und deren praktische Anwendung den Anforderungen des UPOV-Übereinkommens entsprechen, folgende Dokumente vorgelegen:

- i) Das Sortenschutzgesetz 1973 (nachstehend als "Gesetz" bezeichnet),
- ii) die Sortenschutzverordnung 1975 (nachstehend als "Verordnung" bezeichnet),
- iii) das Schreiben des neuseeländischen "Registrar of Plant Varieties" vom 13. Oktober 1976 (nachstehend als "Schreiben" bezeichnet).

2. Diese Untersuchung stellt noch nicht die abschliessende Stellungnahme der UPOV zur Frage des Beitritts Neuseelands zum Übereinkommen dar, da hierüber eine Ratsentscheidung nur getroffen werden kann, sobald Neuseeland förmlich um Zulassung nachgesucht hat; der Rat hat von dieser Untersuchung jedoch am 16. November 1976 während seiner dritten ausserordentlichen Tagung Kenntnis genommen.

II. ANFORDERUNGEN DES ÜBEREINKOMMENS UND ENTSPRECHENDE GESETZESBESTIMMUNGEN

Artikel 3 (Inländerbehandlung) und Artikel 30 Abs. 1 a) des Übereinkommens (Rechtsbehelfe)

3. Artikel 3 sieht vor, dass in jedem Vertragsstaat

- i) Staatsangehörige und Bewohner anderer Verbandsstaaten Anspruch auf Zugang zum Schutz haben, gegebenenfalls unter den in Artikel 4 Absatz 4 vorgesehenen Einschränkungen;
- ii) solche Personen die gleiche Behandlung geniessen wie Staatsangehörige des Anmeldestaates.

Nach Abschnitt 13 des Gesetzes kann ein Antrag auf Erteilung von Sortenschutz für eine neue Pflanzensorte von jeder Person gestellt werden, die für sich in Anspruch nimmt, Züchter einer neuen Pflanzensorte zu sein. Weder in dem Gesetz noch in der Verordnung gibt es eine Bestimmung, die den Schutz im Falle natürlicher Personen im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz oder im Falle juristischer Personen im Hinblick den Sitz oder die tatsächliche oder faktische Niederlassung einschränkt. Ausserdem konnte keine Diskriminierung zwischen neuseeländischen Bürgern und Staatsangehörigen oder Wohnsitzinhabern anderer Staaten in der neuseeländischen Gesetzgebung festgestellt werden, insbesondere nicht im Hinblick auf die Rechtsbehelfe, die für den wirksamen Schutz der Züchterrechte zur Verfügung stehen und die auch angemessen zu sein scheinen. Die Gesetzgebung Neuseelands entspricht somit den Artikeln 3 und 30 Absatz 1 a) des Übereinkommens.

Artikel 4 des Übereinkommens (schutzfähige Gattungen und Arten)

4. Nach Abschnitt 4 des Gesetzes ist dieses auf alle Pflanzensorten, Gruppen von Pflanzensorten und Pflanzenarten anzuwenden, die der Generalgouverneur von Neuseeland bestimmt. Zur Zeit wird es nur auf Rosen (*Rosa L.*), Gerste (*Hordeum vulgare L.*) und für Futterzwecke verwendetes Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne L.*) angewendet. Um Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens zu entsprechen, muss Neuseeland im Falle des Inkrafttretens des Übereinkommens für sein Hoheitsgebiet das Übereinkommen auf fünf der Gattungen anwenden, die in der dem Übereinkommen beigefügten Liste genannt sind. Gemäss den in dem Schreiben enthaltenen Informationen kann dieses Erfordernis während des nächsten Jahres erfüllt werden.

Artikel 5 des Übereinkommens (Schutzumfang)

5. Die Rechte, die sich aus der Erteilung des Sortenschutzes ergeben, sind in Abschnitt 22 des Gesetzes niedergelegt (der Begriff "Vermehrungsmaterial" ist in Abschnitt 2 definiert). Sie entsprechen dem Mindestschutzumfang, wie er nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens vorgeschrieben ist. Allerdings schützt das Gesetz, indem es bestimmt, dass jedermann aus Pflanzen einer geschützten Sorte Hybride erzeugen kann, den Sortenschutzinhaber nicht ausdrücklich gegen die fortlaufende Verwendung der Sorte als genetisches Ausgangsmaterial bei der gewerbsmässigen Erzeugung einer anderen (Hybrid-)Sorte, wie dies Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens vorschreibt. Insofern wäre eine Klarstellung wünschenswert.

7. Es wird auf eine Schwierigkeit hingewiesen, auf die das Verbandsbüro bei der Auslegung von Abschnitt 22 gestossen ist: Nach Absatz 1 a) dieses Abschnitts 22 bezieht sich das Recht des Züchters auf "ganze Pflanzen oder Vermehrungsmaterial". Nach Abschnitt 2 wird Vermehrungsmaterial in der Weise definiert, dass es unter anderem auch "ganze Pflanzen" umfasst. Das Verbandsbüro hat sich die Frage gestellt, warum der Begriff "ganze Pflanzen" sowohl in Abschnitt 22 Absatz 1 als auch in Abschnitt 2 erscheint und ob er zwei verschiedene Bedeutungen hat oder nicht.

Artikel 6 des Übereinkommens (Schutzvoraussetzungen)

8. Nach Abschnitt 13 des Gesetzes kann die Person, die beansprucht, Züchter einer neuen Pflanzensorte zu sein, um die Erteilung eines Züchterrechts in bezug auf jede Sorte einer schutzfähigen Art nachsuchen. Nach Abschnitt 2 ist das Wort "Züchter" auch auf den Entdecker einer neuen Pflanzensorte und auf den Rechtsnachfolger des Züchters oder Entdeckers anzuwenden. Das Gesetz steht somit in Übereinstimmung mit dem einleitenden Satz von Artikel 6 des Übereinkommens.

9. Das Verbandsbüro möchte jedoch auf ein kleineres redaktionelles Problem hinweisen, das Abschnitt 13 Absatz 1 des Gesetzes betrifft und vielleicht bei Gelegenheit einer künftigen Änderung des Gesetzes berücksichtigt werden sollte: Das Verbandsbüro geht davon aus, dass dieser Abschnitt bedeuten soll, dass eine Anmeldung in bezug auf eine Sorte nur von einer Person eingereicht werden kann, die vorgibt, der Züchter dieser (und nicht: "einer") Sorte zu sein.

10. Die Bedingungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit, die eine Sorte nach Abschnitt 15 Absatz 1 des Gesetzes zu erfüllen hat, sind in dem "Schedule" des Gesetzes enthalten. Die Formulierung der entsprechenden Bestimmungen kommt dem Wortlaut des Artikels 6 des Übereinkommens sehr nahe. Auch das Erfordernis der Neuheit, das in Abschnitt 13 Absatz 1 aufgestellt ist, wurde in sachgerechter Weise vorgesehen.

11. Abschnitt 14 des Gesetzes und Bestimmungen 9 und 12 der Verordnung, die Formvorschriften enthalten, geben keinen Anlass zu Bemerkungen.

12. Abschnitt 15 Absatz 3 b) des Gesetzes hat dem Verbandsbüro einige Schwierigkeiten bereitet. In Fällen, in denen eine Sorte nicht eine der grundlegenden Schutzvoraussetzungen wie Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfüllt, sieht das Gesetz nicht schlechterdings die Zurückweisung der Anmeldung vor, sondern gibt die Möglichkeit, dass bei Erfüllung bestimmter Bedingungen gleichwohl Sortenschutz erteilt wird. Dies ist von Vorteil für den Anmelder, kann aber andere Züchter der gleichen Sorte mit einem jüngeren Anmeldedatum beeinträchtigen, die die Züchtungsarbeit sorgfältig abgeschlossen haben, bevor sie die Anmeldung eingereicht haben. Es wäre wünschenswert, wenn klargestellt werden könnte, ob Abschnitt 15 Absatz 3 b) des Gesetzes in einer Weise angewendet wird, dass Rechte anderer Züchter nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 7 des Übereinkommens (Sortenprüfung)

13. Der Rat hat während seiner zehnten Tagung zustimmend von einer Erklärung zu Artikel 7 des Übereinkommens Kenntnis genommen, die der Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens formuliert hat. Diese Erklärung ist in der Anlage zu dieser Stellungnahme wiedergegeben *). Nachstehend werden einige Bemerkungen zu der Frage gemacht, ob die Gesetzgebung Neuseelands und ihre praktische Anwendung mit dem gemäss obiger Erklärung auszulegendem Wortlaut von Artikel 7 des Übereinkommens vereinbar sind.

*) in diesem Dokument nicht abgedruckt.

0705

14. Nach Abschnitt 15 Absatz 1 des Gesetzes muss der "Registrar" sich vergewissern, dass die Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist, bevor er Sortenschutz erteilt. Abschnitt 15 Absatz 2 des Gesetzes überlässt es ihm, über die Art der Prüfung einer neuen Pflanzensorte zu befinden. Regulation 15 der Verordnung umschreibt die Befugnisse des "Registrar" in ihren Einzelheiten. Wie die Prüfung in Neuseeland für die verschiedenen Gattungen und Arten im einzelnen vorgesehen ist, wird in dem Schreiben ausgeführt. Für Rosen ist geplant, die Prüfung auf Untersuchungen zu stützen, die im Vereinigten Königreich durchgeführt werden. Eine solche Prüfung wird im vollen Umfang dem Übereinkommen entsprechen, das eine Zusammenarbeit bei der Prüfung in Artikel 30 Absatz 2 vorsieht. Es ist geplant, dass die Prüfung für Gerste und Deutsches Weidelgras - und in Zukunft auch für Welsches Weidelgras, Kartoffeln, Sumpfschotenklee (*lotus pedunculatus*), Erbsen und Luzerne - unter der Aufsicht der Beamten des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei durchgeführt wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Prüfung ebenfalls mit den Voraussetzungen der obengenannten Erklärung zu Artikel 7 übereinstimmt. Was die Arten anbetrifft, für die keine Untersuchungen für Zwecke der Aufnahme in die Liste der zugelassenen Sorten vorgenommen wird, sollte Neuseeland so weit wie möglich zweiseitige Vereinbarungen für die Prüfung von Sorten mit den gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV abschliessen.

15. Falls es sich nichtsdestoweniger nicht vermeiden lassen sollte, die Gewährung von Sortenschutz für Sorten bestimmter Arten lediglich auf die vom Züchter zur Verfügung gestellte Beschreibung zu stützen, so könnte ein solches Verfahren nur dann als mit Artikel 7 des Übereinkommens vereinbar angesehen werden, wenn die Bedingungen der Erklärung zu Artikel 7 erfüllt wären, d.h. wenn die Beschreibung in Übereinstimmung mit besonderen Richtlinien gemacht würde und Muster der Sorten im Zeitpunkt der Anmeldung eingereicht würden (solche Bedingungen können dem Anmeldeur von dem "Registrar" nach Regulation 15 a) der Verordnung auferlegt werden).

16. Als allgemeine Schlussfolgerung kommt das Verbandsbüro zu der Auffassung, dass, soweit ihm Informationen zur Verfügung stehen, die gegenwärtige Gesetzgebung von Neuseeland in einer Weise angewandt werden kann, dass sie den Vorschriften des Artikels 7 des Übereinkommens entspricht.

Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens (Vorläufiger Schutz)

17. Die "protective direction", die in Abschnitt 18 des Gesetzes vorgesehen wird, kommt den entsprechenden Vorschriften des Plant Varieties and Seeds Act 1964 des Vereinigten Königreichs sehr nahe und ist mit Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens voll vereinbar.

Artikel 8 des Übereinkommens (Schutzdauer)

18. Abschnitte 20 und 21 des Gesetzes entsprechen Artikel 8 des Übereinkommens.

Artikel 9 des Übereinkommens (Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts)

19. Abschnitt 23 des Gesetzes und Teil IV der Verordnung sehen die Erteilung von Zwangslizenzen in einer Weise vor, die mit Artikel 9 des Übereinkommens vereinbar ist.

20. Abschnitt 22 Absatz 2 des Gesetzes ermächtigt den Landwirtschaftsminister, solche Beschränkungen bei der Ausübung der Rechte aufzuerlegen, die er für geeignet hält, sofern die Beschränkungen im öffentlichen Interesse notwendig sind. Diese Regel ist ebenfalls mit Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 10 des Übereinkommens (Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts)

21. Abschnitt 24 des Gesetzes ist mit Artikel 10 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 11 des Übereinkommens (Anmeldungen in verschiedenen Staaten)

22. Das Gesetz und die Verordnung enthalten keine Bestimmungen, die Artikel 11 des Übereinkommens widersprechen.

0706

Artikel 12 des Übereinkommens (Prioritätsrecht)

23. Weder das Gesetz noch die Verordnung enthalten Bestimmungen über das Prioritätsrecht im Sinne von Artikel 12 des Übereinkommens. Es wird um Aufklärung gebeten, ob die Inanspruchnahme eines solchen Rechts unmittelbar auf das Übereinkommen gestützt werden kann.

Artikel 13 des Übereinkommens (Sortenbezeichnung)

24. Nach Abschnitt 14 des Gesetzes ist der Anmeldung ein Vorschlag für einen Namen oder eine andere Form der Identifizierung der Sorte beizufügen, der im Falle seiner Billigung Teil der Erteilung des Sortenschutzes bildet. Die Bedeutung des Begriffs "andere Form der Identifizierung" ist dem Verbandsbüro nicht ganz klar.

25. Die Einzelheiten der Anforderungen, denen eine "Bezeichnung" (und nicht "der Vorschlag für einen Namen oder eine andere Form der Identifizierung", wie im Gesetz vorgesehen) zu entsprechen hat, sind in Regulation 10 der Verordnung enthalten. Die Bezeichnung muss

a) nur durch eine Bestimmung ("designation") ausgedrückt werden,

b) den internationalen Gepflogenheiten für die Nomenklatur von Kulturpflanzen ("international usage for the nomenclature of cultivated plants") entsprechen,

c) nicht identisch oder verwechslungsfähig mit einer Handelsmarke sein.

26. Die Bedeutung der in Paragraph 25 a) oben genannten Voraussetzung ist dem Verbandsbüro nicht klar. Sie kann in der Weise ausgelegt werden, dass sie die Verwendung von Synonymen in Neuseeland verbietet; sie kann auch - weniger wahrscheinlich - dahingehend ausgelegt werden, dass die Bezeichnung einer Sorte nur aus einem Wort bestehen darf. Obwohl sich beide Auslegungen im Rahmen des Artikel 13 des Übereinkommens halten würden, wäre eine Klarstellung hierzu erwünscht. Die zweite Voraussetzung, die oben in Absatz 25 b) erwähnt ist, kann in dem Sinne ausgelegt werden, dass sich die internationalen Gepflogenheiten nach dem International Code of Nomenclature of Cultivated Plants bestimmen; sie kann auch in der Weise verstanden werden, dass sie - wenigstens nach einem Beitritt Neuseelands zum UPOV-Übereinkommen - auf Artikel 13 des Übereinkommens verweist. Es wäre erwünscht, die Vorschrift im letztgenannten Sinne klarzustellen. Eine bloße Verweisung auf den International Code of Nomenclature of Cultivated Plants könnte nicht als ausreichend angesehen werden, da dieser Code nicht alle Voraussetzungen des UPOV-Übereinkommens umfasst, insbesondere nicht Bezeichnungen ausschliesst, die lediglich aus Zahlen bestehen. Zu der dritten Voraussetzung, die in Absatz 25 c) beschrieben wird, besteht Unklarheit, ob dem Anmelder entsprechend Artikel 13 Absatz 3 erster Unterabsatz des Übereinkommens gestattet wird, eine Handelsmarke als Sortenbezeichnung einzureichen, wenn er bereit ist, auf sein Recht an der Handelsmarke nach der Registrierung zu verzichten, oder unter der Voraussetzung, dass er sein Recht an der Marke nach der Registrierung nicht geltend machen kann. Eine Klarstellung wäre zu der Frage erwünscht, ob der Züchter sein Recht, eine solche Handelsmarke einzureichen, auf das Übereinkommen selbst stützen kann.

Artikel 14 des Übereinkommens (Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbemässigen Vertriebs)

27. Weder das Gesetz noch die Verordnung enthalten irgendwelche Regeln, die das Sortenrecht von Saatgutverkehrsregelungen abhängig macht. Gesetz und Verordnung stehen daher mit Artikel 4 des Übereinkommens in Übereinstimmung.

Artikel 30 Absatz 1 b) des Übereinkommens (besondere Behörde)

28. Die besondere Behörde zum Schutz neuer Pflanzensorten ist in Neuseeland bereits eingerichtet worden.

Artikel 30 Absatz 1 des Übereinkommens (Information der Öffentlichkeit)

29. Abschnitte 11 und 12 des Gesetzes reichen für die Schlussfolgerung aus, dass die Gesetzgebung Neuseelands mit Artikel 30 Absatz 1 c) des Übereinkommens übereinstimmt.

0707

III. SCHLUSSFOLGERUNG

30. Die wesentlichen Grundzüge der Gesetzgebung Neuseelands sind mit dem Übereinkommen vereinbar. Einige Klarstellungen wären allerdings erwünscht, um sicherzustellen, dass

i) der Inhaber von Sortenschutzrechten gegen die fortlaufende Verwendung seiner Sorte für Zwecke der gewerbsmässigen Erzeugung einer anderen Sorte geschützt ist (siehe Absatz 6 oben);

ii) für eine Sorte, die nicht unterscheidbar, nicht homogen oder nicht beständig ist, nicht - zum Schaden Dritter - unter der Voraussetzung Schutz gewährt werden kann, dass der Anmelder nachträglich bestimmte Bedingungen erfüllt (siehe Absatz 12 oben).

iii) soweit die Sortenbezeichnung betroffen ist, Anmelder in den vollen Genuss ihrer Rechte nach Artikel 13 des Übereinkommens kommen (siehe Absatz 25 b) und c) in Verbindung mit Absatz 26 oben).

31. Schliesslich wären einige weitere Klarstellungen von geringer Bedeutung, die sich auf die Gesetzgebung und die Absichten Neuseelands beziehen, erwünscht, um eine abschliessende Entscheidung des Rates zu erleichtern (siehe Absatz 7, 14, 20, 23 und 25 a) in Verbindung mit 26 oben).

[Anlage III folgt]

SCHREIBEN DES PLANT VARIETY RIGHTS OFFICE VOM 27. OKTOBER 1976 AN DEN STELLVERTRE-
TENDEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 22. Oktober und die diesem Schreiben beigefügten Exemplare des neuseeländischen Gesetzes und der Verordnung. Ich bin damit einverstanden, dass wir die Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem Übereinkommen untersuchen, wenn wir uns am 16. November treffen, und möchte im Vorgriff hierauf die folgenden Feststellungen treffen:

a) Weder das Gesetz noch die Verordnung scheinen irgendwelche Bestimmungen für die in Artikel 12 vorgesehenen Prioritätsregeln zu enthalten.

b) Regulation 15 Absatz 1 der Verordnung ist insofern interessant, als sie die neue Auslegung von Artikel 7 berücksichtigt.

c) Die Gesetzgebung enthält offenbar keine Bestimmung für die Verwendung der registrierten Sortenbezeichnung während und nach Ablauf des Schutzrechts gemäss Artikel 13 Absatz 7 des Übereinkommens.

c) Die Gesetzgebung bestimmt sehr eingehend, was in dem Amtsblatt zu veröffentlichen ist, aber schweigt sich sonderbarerweise über das Thema "Sortenzeichnungen" weitgehend aus.

H.A. Doughty, Controller

[Ende der Anlage III und des Dokuments]